

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/5092 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts

A Problem

Mit dem im Wesentlichen am 1. März 2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Bundesgesetzgeber von der ihm eingeräumten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Wasserhaushalts Gebrauch gemacht und diesen Rechtsbereich neu geregelt.

Gleichzeitig trat die Novelle des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101) in Kraft, die in einem ersten Schritt gesetzlich festlegte, welche landesrechtlichen Vorschriften fortgelten. Sie diente ausschließlich der Klarstellung des geltenden Rechts unter Beibehaltung bisheriger Umweltstandards.

In einem zweiten gesetzgeberischen Schritt sollen diese Umweltstandards nunmehr weiterentwickelt werden. Einerseits sind die Rahmenbedingungen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser zu verbessern. Andererseits muss das Landeswasserrecht auch Reaktionen auf die sich ändernden klimatischen Bedingungen, wie vermehrte Hochwasser- und Starkregenereignisse, Dürreperioden und den steigenden Meeresspiegel, verankern. Das novellierte Landeswasserrecht flankiert die Wasserstrategie für Mecklenburg-Vorpommern. Gleichzeitig ist es erforderlich, aktuelle bundesrechtliche Entwicklungen des Wasserrechts landesrechtlich nachzuvollziehen.

B Lösung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Landeswasserrechts wird der bundesrechtlich gewährte Spielraum für das Land im Bereich der Wassergesetzgebung genutzt. Im Landesrecht verbleiben zahlreiche regelungsbedürftige Sachverhalte, zu denen das WHG keine Aussagen enthält.

An zahlreichen Stellen im WHG werden den Ländern ergänzende Regelungsmöglichkeiten eröffnet (Länderoptionsklauseln). Auch vom WHG abweichende Landesgesetze sind zulässig, soweit der Bund keine stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushaltes getroffen hat (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes). An zwei Stellen macht der Gesetzentwurf von der Möglichkeit der Abweichungen Gebrauch.

Der Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (Agrarausschuss) empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5092 mit Änderungen in Artikel 1 anzunehmen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Neue Aufgaben werden den Kommunen nicht übertragen. An verschiedenen Stellen kann eine Erhöhung des mit bestehenden Aufgaben verbundenen Aufwandes eintreten. Die Wasserwirtschaftskostenverordnung trifft Bestimmungen über die Deckung der Kosten. An anderen Stellen vermindert sich der Vollzugaufwand, u. a. durch Umwandlung eines bestehenden Genehmigungserfordernisses in ein Anzeigeverfahren (Artikel 1, § 21) bzw. das Entfallen eines Antragerfordernisses (Artikel 11). Im Ausgleichsverfahren bei erhöhten Anforderungen insbesondere in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind die Wasserbehörden künftig nur noch Schlichtungsstellen und müssen keine, gegebenenfalls anfechtbaren, Entscheidungen über den Ausgleich mehr treffen.

Künftig sind die Landkreise und kreisfreien Städte nicht mehr die zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts, die im sachlichen Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt verübt wurden. Das führt zur Entlastung auf kommunaler Seite.

Die Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten wird künftig bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt erfolgen. Zusätzlich zu den bereits jetzt dort in diesem Zusammenhang angesiedelten Arbeiten (Ordnungswidrigkeit aufnehmen, Sachverhalt ermitteln, dokumentieren und mit einer Stellungnahme an den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zur Verfolgung und Ahndung abgeben) erfordert diese Aufgabe voraussichtlich einen Personalbedarf von 0,34 bis 0,50 Vollzeitäquivalenten für alle StÄLU gemeinsam.

Das entspricht bei einer Besetzung in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt 31 750 Euro bis 46 640 Euro jährlich. Bei einer Besetzung in der Laufbahngruppe 2, unterhalb 2. Einstiegsamt wäre mit jährlichen Kosten von 40 740 Euro bis 59 840 Euro für den Landeshaushalt zu rechnen. Dem stehen Einnahmen aus Bußgeldern in nicht abschätzbarer Höhe gegenüber. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen von jeweils bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5092 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Gewässerbewirtschaftung, Wasserrückhalt, Gewässerrandstreifen
(zu § 6, § 34 und § 38 WHG)“.

b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Genehmigung von Küstenschutzanlagen und Sandaufspülungen
(zu § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG)“.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante durch diese, ansonsten“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oberirdischen Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss (fließendes Gewässer)“ durch die Wörter „fließenden Gewässer“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem stehenden Gewässer, dessen Gewässerbett ein selbstständiges Grundstück ist, tritt im Falle der Verlandung keine Eigentumsänderung ein.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Gewässerbewirtschaftung, Wasserrückhalt, Gewässerrandstreifen
(zu § 6, § 34 und § 38 WHG)“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf die Herstellung der Durchgängigkeit soll an künstlichen und an erheblich veränderten Gewässern sowie an Fließgewässern, deren Einzugsgebiet weniger als 10 Quadratkilometer beträgt, verzichtet werden, wenn dies zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts notwendig und die Herstellung der Durchgängigkeit nicht zum Erreichen der Ziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist.“

5. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 39 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Unterhaltungspflichtige Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne zu Art, Umfang und Ablauf der Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen, für die der Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes die Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanerstellung vorsieht.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird Absatz 3.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 werden nach dem Semikolon die Wörter „Sandaufspülungen sind den Küstenschutzanlagen gleichgestellt;“ eingefügt.
- b) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Sandaufspülungen
Maßnahmen im Bereich des Strandes oder des Vorstrandes zum Ausgleich einer durch natürliche Prozesse hervorgerufenen negativen Materialbilanz.“

8. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „30. November 1992“ durch die Angabe „22. Dezember 2013“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die abschließende Bezeichnung der Anlagen erster Ordnung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst nicht Sandaufspülungen.“

9. § 47 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bewirtschaftetes Vorland ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.“

10. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Genehmigung von Küstenschutzanlagen und Sandaufspülungen (zu § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG)“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Sandvorspülungen“ durch das Wort „Sandaufspülungen“ ersetzt.

11. In § 64 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „sowie die Genehmigung von Schutzdünen und Sandaufspülungen nach § 51“ gestrichen.

12. In § 65 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sowie § 55 Absatz 5“ gestrichen.

13. In § 85 Absatz 1 Nummer 17 wird das Wort „Sandvorspülungen“ durch das Wort „Sandaufspülungen“ ersetzt.

14. Dem § 86 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Ausnahme gilt § 11a Absatz 4 bis 7 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn die Ausnahme für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“

15. Dem § 87 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Genehmigung gilt § 11a Absatz 4 bis 7 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn die Genehmigung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“

16. Dem § 88 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wurde vor dem 15. August 2025 ein Ausnahmeverfahren nach § 86 Absatz 3 oder ein Genehmigungsverfahren nach § 87 Absatz 2 Satz 2 eingeleitet, auf das die Vorschriften des § 11a des Wasserhaushaltsgesetzes anzuwenden wären, so führt die zuständige Behörde dieses Verfahren nach dem vor dem 15. August 2025 geltenden Recht fort.“

17. Anlage 4d (zu § 45 Absatz 4 Satz 3 und 4) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

Nr.	Küstenabschnitt	Art der Anlage	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
			von...	bis...	
„2	Neuendorf	Steindamm/ Deckwerk	H 005.830 H 007.140“		

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

Schwerin, den 21. Januar 2026

Der Agrarausschuss

Dr. Sylva Rahm-Präger

Vorsitzende und Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5092 in seiner 111. Sitzung am 16. Juli 2025 beraten und diesen federführend an den Agrarausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie den Sozialausschuss überwiesen.

Der Agrarausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 2. Juli 2025, in seiner 81. Sitzung am 24. September 2025, in seiner 87. Sitzung am 19. November 2025, in seiner 88. Sitzung am 26. November 2025, in seiner 89. Sitzung am 3. Dezember 2025 und abschließend in seiner 90. Sitzung am 14. Januar 2026 beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat in seiner 77. Sitzung am 2. Juli 2025 beschlossen, zu diesem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Agrarausschuss das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5092, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden seien.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Agrarausschuss in seiner 89. Sitzung am 3. Dezember 2025 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5092 abschließend in seiner Sitzung am 20. November 2025 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Innenausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5092 in seiner 99. Sitzung am 27. November 2025 abschließend beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5092 in seiner 97. Sitzung am 30. Oktober 2025 und abschließend in seiner 98. Sitzung am 6. November 2025 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

4. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/5092 in seiner 109. Sitzung am 5. November 2025 abschließend beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Sozialausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Agrarausschuss hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5092 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern, Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Familienbetriebe Land und Forst e. V., das Greifswald Moor Centrum, die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock/das Amt für Umwelt- und Klimaschutz Rostock, die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, den WasserZweck Verband Malchin Stavenhagen, den Kooperationsverband Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Städte und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., das Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde, das Amt Mönchgut-Granitz, die Allianz Generalvertretung und die Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee (Ostseestiftung) um ihre Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf gebeten.

Der Ausschuss hat in seiner 86. Sitzung am 5. November 2025 die öffentliche Anhörung durchgeführt. Aus terminlichen Gründen konnten an dieser Anhörung die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock, der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie das Amt Mönchgut-Granitz nicht teilnehmen.

Das Leibniz-Institut für Ostseeforschung Warnemünde sagte aus terminlichen Gründen sowie mangels Expertise im Küsteningenieurwesen ab; die Allianz Generalvertretung nahm ebenfalls nicht teil, ohne Angabe von Gründen.

Im Vorfeld der öffentlichen Anhörung sind schriftliche Stellungnahmen von dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern, dem Familienbetriebe Land und Forst e. V., dem Greifswald Moor Centrum, dem Amt Mönchgut-Granitz, dem Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, dem Kooperationsverband Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e. V. gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Ostseestiftung eingereicht worden.

Darüber hinaus hat der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) eine unaufgeforderte Stellungnahme eingereicht.

Binnengewässer, Wasserrückhalt, Wasserentnahmeentgelt

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände hat die Neudefinition der Gewässer 2. Ordnung, die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen, die bislang unklaren Beseitigungspflichten der Eigentümer, die Untersagungsrechte der Wasserbehörde und die Verpflichtung der Kommunen zur Vorlage von Abwasserbeseitigungskonzepten begrüßt. Auf der anderen Seite gebe es aber auch Bedarfe einer Nachsteuerung. Des Weiteren ist auf das von sechs Verbänden erarbeitete gemeinsame Positionspapier hingewiesen worden. Kritikpunkte seien die Abgrenzung der Gewässer 1. und 2. Ordnung nach deren Größe durch Verordnung. Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände hat sich angesichts der sich aus der Zuordnung ergebenden finanziellen Konsequenzen dafür ausgesprochen, dass der Gesetzgeber diese Entscheidung an sich ziehen sollte. Zudem hat er sich für eine „Kataloglösung“ ausgesprochen, die als Anlage dem Gesetz beizufügen sei. Des Weiteren hat er die Einführung einer Stichtagsregelung als zweckmäßig angesehen, welche Anlagenbestände zum 1. Januar des jeweiligen Jahres zu einem Wasser- und Bodenverband gehören und somit von diesem zu unterhalten seien. Explizit sind die vom Bundesrecht abweichenden Bestimmungen zur Unterhaltung von Stauwerken sowie die Mindest-Wasserführung eines Gewässers benannt worden. Das WHG des Bundes bestimme die Inhalte der Gewässerunterhaltung. Die Erhaltung eines „Mindestwassersolls“ gehöre nicht dazu. Vor diesem Hintergrund sei die rechtliche Zulässigkeit einer solchen landesrechtliche Regelung zu prüfen.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände hat darauf hingewiesen, dass derzeit die Kostenträgerschaft bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung bei den bevorteilten Eigentümern der einzelnen Grundstücke liege. Beim Wasserrückhalt sei die Frage nach dem Vorteil zu stellen, der den Eigentümern aus dieser Maßnahme erwachse. Ähnlich verhalte es sich bei Entnahmebauwerken, die entgegen den Maßgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie dazu dienen, einen unnatürlichen Zustand aufrechtzuerhalten.

Der Entwurf eines Ablösegesetzes zum LWaG M-V lasse offen, wem das Wasserrecht an speziellen Anlagen zustehe und ob bei einer Übertragung des Wasserrechts an Dritte dem tatsächlichen Eigentümer nicht sein Eigentum entzogen werde, was im Gegensatz zu Artikel 14 des Grundgesetzes (Eigentumsgarantie) stünde. Die bislang bestehenden Rechtsunsicherheiten hätten dazu geführt, dass 90 Prozent der wasserwirtschaftlichen Anlagen im Lande stark sanierungsbedürftig seien. Für die Beseitigung dieses Sanierungsstaus wären 350 Millionen Euro erforderlich.

Vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände sind die Kosten für die Erstaufstellung dieser Pläne zwischen ca. 80 Euro pro Kilometer (bei einem Werkstudenten) und 5 000 Euro pro Kilometer (bei einem Ingenieurbüro) veranschlagt worden. Bei mittleren Kosten von ca. 2 500 Euro pro Kilometer käme man auf einen Planungsaufwand von 777,5 Millionen Euro. Der Landesverband der Wasser- und Bodenverband sehe die Kostenübernahmepflicht beim Land Mecklenburg-Vorpommern. Unabhängig davon stelle sich auch die Frage der Sinnhaftigkeit, für alle 31 000 Kilometer Gewässer solche Pläne aufzustellen. Möglicherweise wäre es angemessen, die Aufstellung auf beitragspflichtige Gewässer nach der EU-Wasser-rahmenrichtlinie (WRRL) sowie in Verbindung mit Gewässer-Ausbaumaßnahmen zu beschränken. Für alle anderen Gewässer werde die Notwendigkeit als fraglich angesehen. Für die jährliche Überarbeitung und Anpassung bräuchte es pro Verband einen Ingenieur. Die entsprechenden Personalkosten lägen landesweit bei 2,1 Millionen Euro. Die vorhandenen Unterhaltungspläne müssten den Wasser- und Naturschutzbehörden vorgelegt und mit diesen durchgesprochen werden. Dann bildeten sie die Grundlage für die Planung, die dann der Verband vornehme.

Aus der Sicht des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände sei das Ablösegesetz deshalb notwendig, weil es viele wichtige Sachverhalte regelt. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Wasser- und Bodenverbände werde als kritisch angesehen. Zudem halte man „eine relativ gerechte Finanzierung“ für geboten. Wichtig sei eine gemeinsame und weitsichtige Lösung im Rahmen der Klimaanpassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In Bezug auf die Wasserrückhaltung hat der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände angemahnt, „für die Gewässer zu arbeiten und nicht fürs Büro“. Das bedeute für die Wasser- und Bodenverbände, sparsam zu wirken und „nur so viel wie nötig (zu tun) und nicht so viel wie möglich“.

Der Verband der Familienbetriebe Land- und Forstwirtschaft hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf den Wasser- und Bodenverbänden „massiv“ neue Aufgaben zuweise, deren Realisierung von deren Mitgliedern (Gemeinden, Eigentümer grundsteuerfreier Grundstücke) zu bezahlen seien, wobei die Gemeinden diese Kosten auf der Grundlage ihrer Beitragsordnungen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes auf die bevorteilten Grundstückseigentümer umlegen würden. Dieses Procedere habe sich über viele Jahre hinweg als ein sehr erfolgreiches Modell der Selbstverwaltung erwiesen. Es sei jedoch nur so lange aufrechtzuerhalten, wie die Wasser- und Bodenverbände im Rahmen der Gewässerunterhaltung Tätigkeiten ausführen, die für diejenigen einen Vorteil brächten, die die Rechnung bezahlten. Bei Wasserrückhalt, Moor-Wiedervernässung, Aufstauungen, Fischtreppe etc. sei dieser Vorteil jedoch mindestens fraglich. Wenn die Wasser- und Bodenverbände durch den Gesetzgeber verpflichtet würden, im Rahmen der Unterhaltung eine Vielzahl von Aufgaben ohne unmittelbaren Eigentümergehalt, sondern mit einem Allgemeinwohl umzusetzen, dann müsse der Gesetzgeber auch eine Regelung zur Kostenverteilung treffen. Eine solche gebe es an keiner Stelle des Gesetzentwurfes.

Der Verband der Familienbetriebe sehe es als geboten an, den Begriff der Gewässerunterhaltung soweit neu zu definieren, dass Kosten für Maßnahmen, die der Allgemeinheit nützen, auch von der Allgemeinheit getragen werden. Nur die Kosten, die wirklich dem klassischen Vorteilsprinzip der Gewässerunterhaltung – im Wesentlichen Sicherung des Abflusses – dienen, seien hingegen bei den Eigentümern zu verorten.

Der Verband der Familienbetriebe Land- und Forstwirtschaft hat sich gegen eine „Aufblähung“ der Gewässerunterhaltung durch die Pflicht zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen gewandt, die „mutmaßlich am Ende niemand im Ministerium lesen werde“. Offen sei zudem, wer diese dann lesen, bearbeiten und Veränderungsvorschläge unterbreiten solle. Auch seien die Rechtsfolgen der Nichteinhaltung dieser Norm nicht im Gesetz geregelt. Es seien keine Konsequenzen an den Plan geknüpft, sodass die Frage zu stellen sei, warum ein solcher aufgestellt werden solle, wenn dieser keine Auswirkungen haben werde. Die EU-WRRL schreibe zudem für eine Vielzahl von Gewässern Managementpläne vor. Es werde darum gebeten, darüber nachzudenken, ob es diese Bewirtschaftungspläne tatsächlich brauche, zumal die Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände deren Umsetzung zu bezahlen hätten, wenn keine Regelung der Kostenträgerschaft erfolge.

Angesichts dessen, dass es bereits drei „Regelungsregime“ – die Düngeverordnung, die Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung sowie die Konditionalitäten der Gemeinsamen Agrarpolitik – gebe, die in Abhängigkeit von den Dünge- und Pflanzenschutzmitteln die Abstände zu den Gewässern (3 bis 5 Meter) vorgäben, bedürfe es nach Auffassung des Verbandes der Familienbetriebe Land- und Forstwirtschaft keiner weiteren Norm. Es wurde angemahnt, bei der Übertragung der Unterhaltungspflicht für derzeit bestehende Stauanlagen an die Wasser- und Bodenverbände alte Wasserrechte zu berücksichtigen. Für den derzeitigen Eigentümer brächte das zwar eine Entlastung, die jedoch im Grunde genommen nicht sachgerecht sei, weil in die Befugnisse des Eigentümers eingegriffen werde, was nicht im Einklang mit Artikel 14 des Grundgesetzes stehe. Die Stau- und Rückhalteanlagen gehörten nicht den Wasser- und Bodenverbänden, sondern den Eigentümern. Der Verband hat um Prüfung gebeten, inwieweit es solche Altrechte gebe.

Vom Verband der Familienbetriebe Land- und Forstwirtschaft ist ausgeführt worden, dass es angesichts der Größe von Trinkwasserschutzgebieten wenig sinnvoll erscheine, alle in diesen gelegenen landwirtschaftlichen Flächen dem Vorkaufsrecht eines landwirtschaftsfremden Unternehmens zu unterwerfen, das angesichts der in den Schutzgebietsverordnungen vorgeschriebenen trinkwasserschonenden und -erhaltenden Bewirtschaftung nicht wisse, was es „damit anfangen“ solle. Zudem bestünden Ordnungsrecht und Vertragsnaturschutz. Insofern sei dieses Vorkaufsrecht weder notwendig noch in irgendeiner Weise verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

Die DBU Naturerbe GmbH, Tochtergesellschaft der Deutsche Umweltstiftung hat anhand zahlreicher Beispiele ihr Portfolio vorgestellt, mit dem sie versuche, auf den neun mecklenburg-vorpommerschen Naturerbeflächen – insgesamt 19 000 Hektar – den natürlichen Klimaschutz voranzubringen. Insbesondere fokussiere man dabei auf den Rückhalt des Wassers in der Fläche. Eine besondere Herausforderung stelle dabei der Interessenkonflikt zwischen den Maßgaben der EU-WRRL (Sicherung der Durchgängigkeit der Gewässer) und den Erfordernissen des Wasserrückhaltes dar. Von der DBU Naturerbe GmbH ist angesichts des „überragenden öffentlichen Interesses“ an der Moor-Wiedervernässung das Erfordernis bekräftigt worden, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. Bei einer Einordnung in diese Kategorie würde das eine Priorisierung der Moor-Renaturierung zur Folge haben. Das WHG des Bundes finde auf von Menschenhand angelegten Be- und Entwässerungsgräben keine Anwendung, was bedauerlicherweise sehr oft von den unteren Wasserbehörden und den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) nicht berücksichtigt werde. Diese betrachteten jeden auch noch so kleinen Be- und Entwässerungsgraben als nach der EU-WRRL berichtspflichtig, was ein sehr aufwendiges und teures Genehmigungsverfahren erforderlich mache.

Daher wäre nach Meinung der DBU Naturerbe GmbH schon viel erreicht, wenn die Wiedervernässung als erlaubnisfreie Unterhaltungsmaßnahme gewertet würde. Es wurde sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, die Berichtspflichten nach der Wasserrahmenrichtlinie nochmals zu überprüfen. Zu begrüßen wäre, wenn das Kriterium der Durchlässigkeit nur bei „überregionalen und bei außerordentlich bedeutsamen regionalen Vorranggewässern“ Anwendung fände. Das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt beinhalte schon eine solche Regelung, die viele Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren erleichtern und zur Beseitigung von Zielkonflikten beitragen würde.

Vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist einleitend das Bedauern zum Ausdruck gebracht worden, dass die während des exekutiven Anhörungsverfahrens geäußerten Einwände in dem Entwurf des Ablösegesetzes keinerlei Berücksichtigung gefunden hätten, was vor dem Hintergrund des „gewissen Demokratieverdrusses“ durchaus bedenklich sei. Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe gemeinsam mit fünf weiteren Interessenvertretungen ein Positionspapier verfasst, zu dem die Autorenschaft nach wie vor stehe. Man sehe in dem derzeitigen Entwurf das Ergebnis eines gesetzgeberischen Handelns der Landesregierung, das vor dem Hintergrund der Diskussionen über Bürokratieabbau und der Kostensituation der Wirtschaft schlichtweg nicht vertretbar sei. Die Kritikpunkte am Gesetzesentwurf seien im Einzelnen erhebliche Eingriffe in das Eigentum sowie massive Kostensteigerungen bei der Gewässerunterhaltung sowie fehlende Notwendigkeit bestimmter Regelungen. Ebenso wie der Landesverband Land und Forst e. V. sehe der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern keine Notwendigkeit weiterer landesrechtlicher Regelungen zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen. Bestehendes Bundesrecht zur Pflanzenschutz-Zulassung und Düngung sowie die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung böten einen ausreichenden Rahmen. Für die Flächenbewirtschaftung – Düngerausbringung oder auch Pflanzenschutzmittel-Anwendungen an den Gewässern – gebe es Normen, die teilweise über einen 5-Meter-Abstand zu Gewässern deutlich hinausgingen. Insofern werde mit dem Gesetzesentwurf eine „unnütze Doppelregelung“ geschaffen, die rechtlich so aus Verbandssicht nicht notwendig sei. Der Bauernverband sehe es zudem als sehr problematisch an, eine tiefwendende Bodenbearbeitung mit dem Pflug auszuschließen, weil dann auf Ackerflächen das Entstehen von Dauergrünland zu befürchten sei, was erheblichen Einfluss auf die Werthaltigkeit des Eigentums der Landwirte und ihrer Betriebe hätte.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat den Bedenken des Landesverbandes Land und Forst e. V. bezüglich eines Vorkaufsrechts für Wasserversorger deshalb beigegeben, weil diese Trinkwasserschutzgebiete aktuell flächenmäßig nicht komplett definiert seien. Von einer solchen Bestimmung betroffen wären Flächenumfänge, die aus Verbandssicht nicht notwendig seien und auch im konkreten Widerspruch zur Kooperation „Trinkwasserschutz“ ständen, zu der sich das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, die Wasserversorger und der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern verständigt hätten.

Kritikpunkte aus berufsständischer Sicht seien insbesondere die Verordnungsermächtigung für die oberste Wasserbehörde, zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie großflächige Gebiete an Gewässern auszuweisen und nach § 52 WHG Ver- und Gebote festzulegen, die Festsetzung von Korridoren zur Gewässerentwicklung per Ordnungsrecht sowie die Befugnis der obersten Wasserbehörde, für alte DDR-Trinkwasserschutzgebiete im bestehenden räumlichen Geltungsbereich ohne Prüfung der Erforderlichkeit einzeln oder allgemein Schutzbestimmungen zu erlassen.

Vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist darauf hingewiesen worden, dass der Entwurf des LWaKüG M-V die im Vorjahr mit dem Ziel der Stärkung der Nutztierhaltung und der Aufrechterhaltung der Wertschöpfungsketten verabschiedete Nutztierhaltungsstrategie für Mecklenburg-Vorpommern deshalb konterkariere, weil das Wasserentnahmegeld für pflichtige Tierhaltungsanlagen eine hohe Belastung darstelle. Die berufsständische Interessenvertretung hat darum gebeten, über eine Entschärfung dieses Interessenkonflikts nachzudenken. Aus ihrer Sicht seien moderate und nutzungsdifferenzierte Entgeltsätze – namentlich intensiv wirtschaftende Gemüseanbaubetriebe, die über das Agrarinvestitions-Förderprogramm (AFP) eine Förderung für Kreisberegnungsanlagen als wassersparende Bewässerungsmethode erhalten hätten – erforderlich. Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat bekräftigt, dass es klare Zweckbindung der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt brauche. Zudem seien eine Anrechnung wieder eingeleiteter Wassermengen und rechtssichere Entschädigungsregelungen nötig, wie es sie im Nachbarland Brandenburg gebe. Dortige Schätzungen und Hochrechnungen gingen davon aus, dass ca. 93 Prozent der durch die Landwirtschaft genutzten Wassermengen – insbesondere im Zusammenhang mit der Beregnung – letztendlich wieder dem Wasserkreislauf zugeführt würden. Der Landesbauernverband hat die Neueinteilung der Gewässer 1. und 2. Ordnung auf dem Verordnungswege sowie daraus resultierende Unterhaltungskosten und die Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne (GEPP) aufgrund unsachgemäßer Kostenbelastungen, möglicher Schäden an landwirtschaftlichen Flächen durch Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Beschränkungen auf Schäden unmittelbar am Grundstück selbst sowie seinem Bewuchs abgelehnt. Bezüglich der Übertragung der Bau- und Unterhaltungslast für Hochwasser- und Küstenschutz-Anlagen auf die Gemeinden bzw. Wasser- und Bodenverbände auf außerhalb der Ortsbebauung gelegenen Flächen hat der Bauernverband nach wie vor das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Verantwortung gesehen.

Der Bundesverband der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Norddeutschland hat ausgeführt, dass er, der Kooperationsverband Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der WasserZweck Verband Malchin Stavenhagen die Anpassung des Landeswasserrechts an aktuelle und zukünftige Herausforderungen ausdrücklich begrüßen, wobei bei einzelnen Regelungstatbeständen Nachbesserungsbedarfe gesehen worden seien, um eine nachhaltige und resiliente Wasserversorgung im Sinne der Daseinsvorsorge gewährleisten zu können. Zudem sei die unzureichende Berücksichtigung der während der exekutiven Verbandsanhörung gegebenen Empfehlungen gerügt worden.

Der Bundesverband der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Norddeutschland hat vor dem Hintergrund, dass § 32 Absatz 2 des Gesetzentwurfes der öffentlichen Wasserversorgung grundsätzlich einen Vorrang einräume, kritisiert, dass anderen Nutzungen – wie die Gewinnung von Heil- und Mineralwasser – als gleichrangig betrachtet würden. Grundwasserschutz sei zentrales Element der Daseinsvorsorge und müsse zur Vermeidung von Nutzungskonflikten eindeutig priorisiert werden. Deshalb fordere der Bundesverband einen verfassungsrechtlich verankerten Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, wie er in anderen Bundesländern bereits bestehe.

Vom Bundesverband der Deutschen Energie- und Wasserwirtschaft, Landesgruppe Norddeutschland ist darauf hingewiesen worden, dass das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung mangels einer Öffnungsklausel für die Länder einer generellen Übertragung der bei den Gebietskörperschaften angesiedelten Verantwortung auf die Wasserversorger entgegenstehe. Allenfalls sei es möglich, im Einzelfall zu bestimmen, dass die Planung ganz oder teilweise auf einen Zweckverband übertragen werden könne. Damit fehle dem Land die Gesetzgebungskompetenz, diese Verantwortung generell auf die Wasserversorgungsunternehmen zu übertragen, sodass eine solche landesrechtliche Vorschrift formell rechtswidrig wäre, weil sie gegen höherrangiges Bundesrecht verstoße. Die im Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung zum Vorkaufsrecht wurde grundsätzlich begrüßt. Es sei zudem als erforderlich angesehen worden, diesem Vorkaufsrecht Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen einzuräumen, soweit Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung betroffen seien. Überdies ist die Forderung erhoben worden, auf Grundlage kommunaler Abwasserbeseitigungskonzepte die Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch Satzung der beseitigungspflichtigen Körperschaften auf die Grundstückseigentümer mit dem Ziel zu übertragen, die gesetzliche Anforderung einer ortsnahen Versickerung zu gewährleisten. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sei das nicht nur im Gesetzestext, sondern auch in der Begründung zu verankern. Ferner wurde das Erfordernis gesehen, in einem neu einzuführenden Paragraphen verbindliche und praxisgerechte Regelungen zur Finanzierung notwendiger Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel zu schaffen. Zur Begründung ist angeführt worden, dass Maßnahmen zur Starkregen-Vorsorge und zum urbanen Niederschlagswasser-Management zunehmend an Bedeutung gewannen, die bislang nicht ausreichend finanziell abgesichert seien. Deshalb werde die Einführung einer Öffnungsklausel vorgeschlagen, die eine anteilige Umlage der Kosten auf die Schmutzwassergebühr ermögliche. Andere Bundesländer hätten bereits vergleichbare Regelungen geschaffen.

Diese Forderung ist seitens des Kooperationsverbandes Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e. V. unterstützt worden. In diesem Zusammenhang hat sich die Kooperationsgemeinschaft dafür ausgesprochen, Optionen zu prüfen, wie die Kosten für den vorbeugenden Schutz vor Binnenhochwasser refinanziert werden könnten. Angesichts dessen, dass der Schutz des Grundwassers durch darüberliegende Bodenschichten nachlasse und dessen Gefährdung zunehme, hat der Kooperationsverband Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine Umstellung der Bewirtschaftung der Böden gefordert. Ein wichtiger Schritt sei dabei die Kooperation zwischen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft. Diese sei Ausdruck der Verantwortung, des Bewusstseins und der Bereitschaft des Berufsstandes, das Grundwasser vorbeugend zu schützen. Allerdings kosteten die Umstellung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie der Ausgleich des damit verbundenen Mehraufwandes/Minderertrages „sehr viel Geld“. Von dem Kooperationsverband Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist das zu erwartende Aufkommen des erhöhten Wasserentnahmeentgelts auf 20 bis 23 Millionen Euro beziffert worden, während zur Finanzierung des vorbeugenden Grundwasserschutzes etwa 8 bis 10 Millionen Euro nötig seien. Nach Vorstellung des Kooperationsverbandes Wasser und Abwasser Mecklenburg-Vorpommern e. V. könnten 25 Prozent des jährlichen Aufkommens aus dem Wasserentnahmeentgelt (2 bis 5 Millionen Euro) für diesen Zweck Verwendung finden.

Der Geschäftsführer des WasserZweckVerbandes Malchin – Stavenhagen hat ergänzend auf die „roten Gebiete“ mit erhöhten Nitratgehalten hingewiesen. Ungeachtet dessen, dass die Wasserversorger auf den zweiten Grundwasserleiter zugreifen, hätten zahlreiche Unternehmen Probleme, derer sie versuchten, durch unterschiedliche Maßnahmen Herr zu werden (örtliche Verlagerung kompletter Wasserfassungen, Abteufung vorhandener Brunnen in größere Tiefen, Ertüchtigung vorhandener Wasserwerke z. B. durch Anlagen zur Umkehrosmose, Verschneidung des Grundwassers auf Trinkwasserqualität etc.). In dünn besiedelten ländlichen Räumen werde es aufgrund der damit verbundenen Kosten langfristig aber keine Option sein, Grundwasser einer erweiterten Reinigung zuzuführen und Trinkwasser produzieren zu wollen.

Vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist bekräftigt worden, dass ein neues Landeswasserrecht seit vielen Jahren überfällig sei. Kritisch sei anzumerken, dass nicht alle Aspekte der Stellungnahme zum Referentenentwurf Eingang in den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5092 gefunden hätten. Zudem hat der kommunale Landesverband die Fristsetzung für die Abgabe gerügt, die es erschwert habe, eine Abstimmung mit den Gebietskörperschaften durchzuführen, sodass die Stellungnahme unter Vorbehalt der Zustimmung der Gremien des Landkreistages stehe. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sehe durch den Gesetzentwurf erhebliche Aufgaben auf die Landkreise zukommen, die nicht refinanziert seien. Aufgrund dessen werde dringend darum gebeten, während des legislativen Verfahrens nochmals die Frage der Konnexität gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel zu erörtern, ergänzende Aussagen zur Konnexität zu treffen.

Vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist es als „ein schmerzhafter Dauerzustand bei allen Gesetzgebungsvorhaben [...] ein permanenter Verfassungsverstoß“ bezeichnet worden, dass der Konnexität nicht in der gebotenen Weise Rechnung getragen werde. Zur Begründung ist angeführt worden, dass die Städte und Gemeinden an der Grenze ihrer finanziellen Belastbarkeit angelangt seien, sodass ein Gewässerausbau kaum noch stattfinde. Die Situation würde zudem durch eine Herabstufung der Gewässer aus der 1. Ordnung (zuständig: Land) in die 2. Ordnung (zuständig: Kommunen) weiter verschärft. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat kritisiert, dass entscheidende Fragen auf dem Verordnungswege geregelt werden sollen. Da die damit verbundenen Kosten nicht abschätzbar seien, halte man diese Verfahrensweise deshalb für verfassungswidrig, weil das dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Wesentlichkeitsgebot widerspreche und zudem das Konnexitätsprinzip unterlaufe. Derart wesentliche Entscheidungen seien dem Gesetzgeber vorbehalten.

Der Vorsitzende des Fachausschusses für Wirtschafts- und Strukturförderung, öffentliche Einrichtungen, Energie und Umwelt des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 und 6 des Gesetzentwurfes auf Drucksache 8/5092 bestehenden Probleme bei der Eigentumsfestsetzung bei Verlandungsgebieten hingewiesen und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten eine Präzisierung gefordert.

Vom Greifswalder Moor Zentrum ist dargelegt worden, dass in Mecklenburg-Vorpommern ca. 900 000 Hektar entwässert und weitere 1,6 Millionen Hektar indirekt von Entwässerungsmaßnahmen beeinflusst seien, was 60 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche ausmache und wodurch der Grundwasserstand um 0,5 bis 1 Meter unter das natürliche Niveau abgesenkt worden sei. Aufgrund zukünftiger klimatischer und anderer Änderungen – geringere Grundwasserneubildung, höherer Trinkwasserbedarf etc. – sei mit einem weiteren Absinken um 0,5 bis 1 Meter zu rechnen. Ausgehend davon müsse dem Wasserrückhalt in der Fläche ein hoher Stellenwert beigemessen werden. Aufgrund von aufwendigen Genehmigungsverfahren, Vollzugsdefiziten und Zielkonflikten laufe die Wiedervernässung nur schleppend, sodass Verfahrenserleichterungen, eine Klärung der Zuständigkeiten und eine Priorisierung von Gewässern für Durchgängigkeit oder für Rückhalt nötig seien. Das LWaKüG M-V sei ein geeigneter Rahmen, diese Regelungen zu treffen. Von Organisationseinheiten der Universität Greifswald seien Vorschläge zur gesetzlichen Förderung des Wasserrückhalts unterbreitet worden. Eine Vereinfachung könnte durch das Herausfallen von Be- und Entwässerungssystemen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung aus dem Anwendungsbereich des Wasserrechts erreicht werden, was bislang im Gesetzentwurf nicht vorgesehen sei.

Das Greifswalder Moor Zentrum hat zu dem Zielkonflikt zwischen der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie dem Ziel des Wasserrückhalts ausgeführt, dass die Formulierungen im Gesetzentwurf hierzu unzureichend seien. Das treffe namentlich für künstliche Gewässer und Entwässerungssysteme zu, die Wasserrückhaltung vor der Durchgängigkeit zu priorisieren. Diesbezüglich könnten Regelungen ergänzt werden. Gleiches gelte für § 57, der die Verbindlichkeit der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie regelt. Es werde empfohlen, dem Beispiel des Wassergesetzes von Sachsen-Anhalt zu folgen und bei Vorranggewässern eine Priorität für Durchgängigkeit zu normieren und bei allen anderen Gewässern eher den Wasserrückhalt in den Vordergrund zu rücken. Von Wissenschaftlern der Universität Greifswald sei empfohlen worden, den Terminus Gewässerunterhaltung dahingehend zu präzisieren, die Moorwiedervernässung als Unterhaltungsmaßnahme einzustufen sowie in § 12 des Gesetzentwurfes den natürlichen Klimaschutz – zu dem der Moorschutz gehöre – als Ziel der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung aufzunehmen, wodurch den Behörden die Auslegung von Begriffen sowie Ermessensentscheidungen bei Bewirtschaftungsmaßnahmen erleichtert würde.

Küsten- und Hochwasserschutz

Vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern sind explizit die Regelungen zur Einrichtung eines zentralen Katasters zur Erfassung von Schutzanlagen bei der oberen Wasserbehörde sowie zur Schaffung eines Vorkaufsrechts für Flächen an und um Schutzanlagen begrüßt worden. Wünschenswert wäre, den Kommunen zur deren Sicherung übertragener Anlagen ebenfalls ein Vorkaufsrecht zu gewähren. Derzeit landwirtschaftliche Schutzdeiche unterhaltende Verbände sollten weiterhin für deren Unterhaltung verantwortlich bleiben. Verwaltungsseitig solle diese die Aufgabe aber bei den Ordnungs- und Katastrophenschutzbehörden angesiedelt sein. Gemäß LWaG M-V (1992) seien nur im Zusammenhang bebaute Gebiete durch Hochwasserschutzanlagen zu schützen. Nach dem Entwurf des LWaKüG M-V seien weiterhin lediglich ebendiese Flächen durch und auf Kosten des Landes zu schützen. Dabei werde außer Acht gelassen, dass nach 1992 auf Grundlage rechtskräftiger Bebauungspläne neue im Zusammenhang bebaute Gebiete entstanden seien, die nach Maßgabe des Stichtages nicht unter die Definition „im Zusammenhang bebaut“ fallen würden, sodass die Verantwortung für den dortigen Hochwasserschutz auf die Kommunen übergehe.

Während der Schutz finanzstarker urbaner Gebiete durch die Gemeinschaft der Steuerzahler finanziert werden sollte, würden ohnehin nicht so finanzkräftige, dünn besiedelte und landwirtschaftlich genutzte ländliche Bereiche selbst für ihren eigenen Schutz aufkommen und zudem über die allgemeinen Abgaben auch den Schutz der urbanen Gebiete mitfinanzieren müssen. Diese Verzerrungen seien nach Auffassung des Landesverbandes der Wasser und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern in ein vernünftiges, gerechteres System umzuwandeln.

Der Verband der Familienbetriebe Land- und Forstwirtschaft hat ausgeführt, dass bei einer Zuordnung von Anlagen des Küsten- und Hochwasserschutzes außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf die Gewässerunterhaltungsverbände diesen aufgrund der Dimensionen der Anlagen, des immensen Unterhaltungsaufwandes sowie des hohen Haftungsrisikos eine sehr kostenintensive Aufgabe übertragen werde, bei der eine Umlage der derzeit nicht abzuschätzenden Kosten auf die Flächeneigentümer nicht nachzuvollziehen sei. Der Schutz der Küsten gegen Hochwasser sowie der Unterhalt der dazu nötigen Anlagen würde weit über das hinausgehen, was ein Gewässerunterhaltungsverband leisten könne. Insofern fehle auch an dieser Stelle wieder eine klare Aussage des Gesetzgebers, wer eigentlich für die Kosten des Hochwasserschutzes verantwortlich sein sollte. Offen sei zudem, ob die Gemeinden/die Grundstückseigentümer in deren Einzugsgebiet für einen Hochwasserschutz zahlen sollten, der letztlich nur einen kleinen Teil der bevorteilten Flächen, vor allem aber bebaute Grundstücke, Infrastruktur, Straßen etc. betreffe. Ein solches „Abwälzen der Kosten“ auf die Flächeneigentümer sei deshalb abzulehnen, weil gemäß dem Gesetzentwurf der Hochwasser- und Küstenschutz öffentliche und hoheitliche Aufgaben seien. Der Verband der Familienbetriebe Land- und Forstwirtschaft hat sich dafür ausgesprochen, demjenigen ein Vorkaufsrecht zuzuschreiben, der den Küstenschutz betreiben müsse, und geäußert, dass das Land sich nicht mit einem neuen Gesetz von Kosten entlasten könne, indem es diese auf die Gewässerunterhaltungsverbände abwälze.

Von der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee ist das dringende Erfordernis herausgestellt worden, das Landeswasserrecht neu zu fassen. Schon allein aus Vorsorgegründen würden möglichst umfassende Begriffsdefinitionen als zweckmäßig angesehen. Wünschenswerte Verbesserungen am Gesetzentwurf wären durch eine Unterscheidung zwischen künstlichen und natürlichen Gewässern zu erreichen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das derzeit geltende LWaG M-V bei Elementarereignissen eine Entschädigungspflicht für die Eigentümer (in aller Regel die Kommunen) normiere, was auch dann nicht gerechtfertigt sei, wenn von diesen Ereignissen in aller Regel nur begrenzte Flächen betroffen seien und ein nur geringer Schadensersatz fällig werde. Die Stiftung hat ihre Auffassung unterstrichen, dass die Konnexität auch bei der Übertragung von Küstenschutzanlagen vom Land auf die Wasser- und Bodenverbände greife, und zwar dann, wenn tatsächlich eine Küstenschutzfunktion vorhanden sei. In diesem Falle bedürfe es einer anteiligen Mitfinanzierung des Landes für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten. Nach Ansicht der Stiftung könnte eine Verfahrensvereinfachung erreicht werden, wenn der Unterhaltungsbegriff so gefasst werde, dass beispielsweise die Reparatur von Stauanlagen oder der Ersatz von Stauanlagen durch Sohlschwellen inkludiert würden. Der Rückbau von Anlagen zum Schutz von landwirtschaftlich genutzten Gebieten sei nötig, weil das Schöpfen des Wassers einfach zu kostenaufwendig geworden sei. Wenn dazu die Zustimmung der Eigentümer fehle, sei eine Flankierung durch Entschädigungen denkbar. Die Stiftung plädierte dafür, durch Vorkaufsrechte den Stellenwert des Küstenschutzes zu stärken.

Vom WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen ist unter Verweis auf die schriftliche Stellungnahme angemerkt worden, dass das Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes größtenteils über die Gebührenzahler der Wasserversorgungsunternehmen generiert werde. Da mit dem Gesetzentwurf nun der Verwendungszweck um die Unterhaltung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen an Gewässern 1. Ordnung erweitert werden solle, sehe man die Gefahr, dass angesichts der Kostensteigerungen in den Folgejahren sowie der Auswirkungen des Klimawandels der vorbeugende Grundwasserschutz wegen fehlender Mittel beeinträchtigt werden könnte. Aus der Sicht der Wasserwirtschaft sollte die Zweckbindung der Mittel eher eng gehalten werden.

Vom Amt für Umwelt und Klimaschutz, Wasser und Boden der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist im Auftrag der Oberbürgermeisterin mitgeteilt worden, dass es zu dem Gesetzentwurf keine Anmerkungen gebe.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat sein Bedauern zum Ausdruck gebracht, dass die verkürzte Frist für die Abgabe einer Stellungnahme es ihm nicht erlaubt habe, den Fragenkatalog mit seinen Mitgliedern im Detail dahingehend auszuwerten, welche Küstenschutzanlagen zur Übertragung vom Land vorgesehen seien.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat kritisiert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Gesetzentwurf von einem Teil der Küstenschutzaufgaben trennen und diese bei den Städten und Gemeinden (Ausbau) und den Wasser- und Bodenverbänden Mecklenburg-Vorpommern (Unterhaltung) ansiedeln wolle. Da man die damit verbundenen Kosten nicht ansatzweise einschätzen könne, sei zu befürchten, dass die Kommunen diese „schlicht nicht tragen“ könnten. Deswegen werde das Land in der Pflicht gesehen klarzustellen, welche Finanzmittel dann zur Verfügung gestellt werden, wenn es denn tatsächlich zu einer Übertragung komme. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat darauf beharrt, dass Küsten- und Hochwasserschutz Landesaufgabe seien. Im Übrigen würden bestehende Deiche in ihrem gegenwärtigen Verlauf gar nicht zu halten sein, weil sie direkt am Küstenufer lägen und der Meeresspiegel steigen werde. Da eine einfache Deicherhöhung nicht möglich sei, müssten diese Bauwerke zurückverlegt oder aufgegeben werden. In diesem Fall sehe er das Land in der Pflicht, den Sachverhalt den Flächeneigentümern zu erklären, anstatt diese Aufgabe den Kommunen zu übertragen. Derzeit sei nicht bekannt, welche Anlagen tatsächlich von einem „Downgrading“ betroffen seien, was wiederum in der künftigen Verordnung festgelegt werden solle. Solange diese Informationen nicht vorlägen, könne der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. dem Ablösegesetz nicht zustimmen. Er appelliere an die Abgeordneten, das Gesetzgebungsverfahren zu stoppen und die Landesregierung „ihre Hausarbeiten erledigen zu lassen“.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat den Gesetzentwurf in der 81. Sitzung am 24. September 2025 im Ausschuss vorgestellt.

Während der 86. Sitzung des Ausschusses am 5. November 2025 ist die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt worden, deren wesentliche Ergebnisse im Abschnitt III dargestellt wurden. Im Anschluss an die öffentliche Anhörung hat eine Auswertung stattgefunden.

Im Rahmen der Auswertung der öffentlichen Anhörung haben die Fraktion der CDU und die Fraktion der AfD die Frage der Herabstufung von Gewässern der 1. Ordnung auf Gewässer der 2. Ordnung aufgegriffen und die damit verbundene Umverteilung der Kosten vom Land auf die Kommunen kritisch hinterfragt.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat zunächst erklärt, dass die Kategorisierung der Gewässer im Gesetzentwurf weitgehend mit dem derzeit geltenden Landeswassergesetz übereinstimme und keine wesentlichen Änderungen enthalten seien. Es seien lediglich kleinere Anpassungen, wie die Einbeziehung von Abgeschnittenen Mäandern (Alt-Armen) durch Renaturierungen, vorgenommen worden. In der Verbändeanhörung sei der Vorwurf erhoben worden, das Gesetz sei teilweise verfassungswidrig, da es der obersten Wasserbehörde mit der Verordnungsermächtigung zu viel Entscheidungsspielraum gebe. Das Ministerium habe daraufhin reagiert. Statt eines umfassenden „Brechtstangenprinzips“ werde von der schon seit 1992 bestehenden Verordnungsermächtigung punktuell Gebrauch gemacht, soweit es wasserwirtschaftlich erforderlich ist. Dies sei auch bisher rechtlich möglich gewesen, ohne das verfassungsrechtliche Wesentlichkeitsprinzip zu verletzen.

Weiterhin hat die Fraktion der CDU die Erarbeitung von Gewässerunterhaltungsplänen kritisiert und diese als „Bürokratiemonster“ abgelehnt. Bereits jetzt liege ein erheblicher Kostendruck auf den Wasser- und Bodenverbänden. Zusätzliche Maßnahmen könnten ohne erhebliche Kosten und Mehrbelastungen nicht umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch auf das teilweise marode Rohrleitungssystem hingewiesen, für dessen Sanierung ebenfalls Mittel erforderlich seien, sowie auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Letztlich sei unklar, wie die Gewässerunterhaltungspläne und die gesamte Finanzierung der Wasser- und Bodenverbände in Zukunft funktionieren sollen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat darauf erwidert, die Förderung von Gewässerentwicklungs- und -pflegeplänen (GEPP) biete den Wasser- und Bodenverbänden die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit von Gewässern hydraulisch zu berechnen und so den ordnungsgemäßen Wasserabfluss rechtssicher zu belegen. Es sei jedoch erkannt worden, dass der Gesetzestext in Bezug auf die Verpflichtung zur Aufstellung von GEPP für alle Gewässer zu strikt formuliert sei. Stattdessen solle die Pflicht zur Erstellung von GEPP an das Maßnahmenprogramm und den Bewirtschaftungsplan nach der Wasserrahmenrichtlinie gebunden werden. Diese enthielten bereits konkrete Maßnahmen mit Jahreszahlen, bis wann sie umgesetzt werden müssten.

Von der Fraktion der CDU ist zudem die Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts hinterfragt worden, die sowohl aus landwirtschaftlicher als auch aus Sicht der Verbraucher kritisch bewertet werde.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat daraufhin betont, dass die Erhöhung des Wasserentnahmeentgelts eine schwierige Entscheidung gewesen sei. Eine solche Erhöhung sei allerdings zwingend erforderlich, um die wachsenden Aufgaben der Wasserwirtschaft auch in Zukunft noch im Sinne des Allgemeinwohls erfüllen zu können. Es stünden große Investitionen an, wie z. B. in Rohrleitungen sowie im Wasser- und Abwasserbereich.

Von der Fraktion der CDU ist betont worden, dass sie ein Vorkaufsrecht für Wasserversorger im Rahmen des Trinkwasserschutzes als kritisch betrachte.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat daraufhin argumentiert, es handle sich dabei nicht um Trinkwasserschutzzonen, sondern um die Gewässereinzugsgebiete. Das Ministerium unterstütze die Vorkaufsrechte, wenn diese sinnvoll seien. Diese Auffassung sei auch von den unteren Naturschutzbehörden geteilt worden: Vorkaufsrechte seien ein geeignetes Instrument, Flächen anzukaufen und Projekte umzusetzen. Ohne Zugang zu den Flächen könnten die bestehenden Probleme nicht gelöst werden.

Die Fraktion der CDU hat das Thema Gewässerschutz und Küstenschutz aufgegriffen, das überwiegend für bebauten Gebiete von Bedeutung sei, die ab dem Jahr 1992 erschlossen worden seien. Besonders an der Ostseeküste gebe es Gebiete, die erst nach diesem Zeitpunkt bebaut worden seien. Küstenschutz und Hochwasserschutz müssten als ganzheitliche Maßnahmen betrachtet werden, ähnlich wie Elemente der Infrastruktur – Straßen oder Radwege –, für die ein Lückenschluss im System der Küstenschutzanlagen erforderlich wäre. Wenn eine Kommune an der Ostsee einen fünf Meter hohen Deich baue, eine andere einen drei Meter hohen und wiederum eine andere gar keinen, könne das Wasser von hinten in Poldergebiete hineinlaufen, sodass die Schutzwirkung nicht gewährleistet sei. Es müsse daher in Zukunft so geregelt werden, dass diejenigen, die in bestimmten Regionen bauen wollten, sich darauf einstellen müssten, dass diese Gebiete entweder nur eingeschränkt oder gar nicht geschützt werden könnten.

Vom Ministerium ist daraufhin erwidert worden, dass Gebiete mit einem bebauten Raum und einem Ortskern den höchsten Schutz erhielten. Dieser werde durch das Land gewährleistet und die Kosten für den Schutz übernehme ebenfalls das Land. Die Übergabe der Küstenschutzanlagen, die keine bebauten Gebiete schützen, werde nicht sofort mit Inkrafttreten des LWaKüG M-V erfolgen, sondern voraussichtlich erst nach dem 1. Januar 2028. Nach Verabschiedung des Gesetzes werde man mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden die Übergabe vorbereiten und die notwendigen Unterlagen über Kehrbarkeit, Ausbau- und Unterhaltungszustand bereitstellen, sodass die Verbände rechtssichere Satzungen erlassen könnten. Die seit 1992 im Schutz der Deiche gewirtschafteten Flächennutzer müssten künftig mit neuen Kosten rechnen, da sie bisher die Unterhaltungsleistung kostenlos erhalten hätten. Diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Flächenbewirtschaftern, die bereits Beiträge zahlen, werde bereinigt.

Die während der Anhörung massiv kritisierte Stichtagsregelung solle nunmehr überarbeitet werden. Ursprünglich sei der Stichtag 1992 festgelegt worden. Aufgrund des Meeresspiegelanstiegs und neuer Erkenntnisse schlage man vor, diesen Stichtag aufzugeben. Stattdessen werde vorgeschlagen, diesen auf den 22. Dezember 2013 zu ändern, da die Hochwassergefahren- und Risikokarten gemäß der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zu diesem Zeitpunkt veröffentlicht worden seien. Die Kommunen seien gemäß WHG über die rechtliche Relevanz dieses Termins informiert worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass sowohl dieses Gesetz als auch das Klimaverträglichkeitsgesetz hohe Ziele verfolgten, deren Erreichung in starkem Maße vom Moorschutz abhängt. Allerdings könnten beide Rechtsakte kaum einen wirklichen Beitrag dazu leisten, die Klimaziele durch die Wiedervernässung der Moore zu erreichen. Zunächst müsse eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um dies wirklich zu ermöglichen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat darauf hingewiesen, dass ein Teil des Niedermoor-Grünlandes nicht mehr zur Erzeugung von Nahrungsmitteln benötigt werde, sodass diese nunmehr wiedervernässt werden könnten, wodurch auch Kosten eingespart werden könnten. Allerdings müssten derartige sensible Vorhaben fachlich solide und vorsichtig umgesetzt werden. In den Wasser- und Bodenverbänden seien dem Rechnung tragend Moorspezialisten mit dem Ziel eingestellt worden, diese zu beraten, zu begleiten und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei Gewässern von untergeordneter Bedeutung eine Abwägung zwischen Gewässerdurchlässigkeit und Wiedervernässung möglich sei. Zur Begründung hat die Fraktion angeführt, dass für fortpflanzungsbedingte Wanderungen aquatischer Organismenvorgänge meist größere Gewässer relevant seien.

Daraufhin hat das Ministerium sich dazu bekannt, dass bei bestimmten Gewässern auf die Herstellung der Durchgängigkeit verzichtet werden könne, wenn diese nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 WHG erforderlich sei. In einem Erlass wolle man diese Gewässer konkret benennen. Dabei sei darauf zu achten, dass die Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz nicht negiert werden könnten. Man könne nicht einfach ein überragendes öffentliches Interesse am Wasserrückhalt in der Fläche ohne Einzelfallprüfung im Gesetz verankern. Eine Einzelfallprüfung wäre daher immer erforderlich.

Die Fraktion der CDU hat mit der Begründung, Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzesentwurfes zu haben, die Verschiebung der abschließenden Beratung beantragt. Der Agrarausschuss hat daraufhin mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, den ursprünglichen Zeitplan für das Beratungsverfahren beizubehalten. Um die rechtlichen Bedenken auszuräumen, ist beschlossen worden, für die darauffolgende 88. Sitzung des Agrarausschusses das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz einzuladen.

Während dieser Beratung ist der Verfahrensgang im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz dargelegt worden. Am 3. Mai 2025 habe man eine Stellungnahme abgegeben, in der verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden seien. Alle Einwendungen – darunter auch zur Verordnungsermächtigung und zum Zitiergebot –, seien – wie im Kabinett am 8. und 16. Juli 2025 dargelegt – bei einer Überarbeitung des Gesetzesentwurfes berücksichtigt und alle verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt worden, sodass der Gesetzesentwurf zustimmungsfähig sei.

Die Fraktion der CDU hat um eine Erläuterung zu § 2 des Gesetzesentwurfes zur Zuordnung der Gewässer und Anlagen durch Rechtsverordnung gebeten.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hat erneut bestätigt, dass es keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung in § 2 gebe, die das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde ermächtigt, das in Anlage 1 des Gesetzentwurfes enthaltene Verzeichnis der Gewässer 1. Ordnung durch Rechtsverordnung zu ändern.

Diese Regelung entspreche der Regelung in § 28 Absatz 1 Satz 2 LWaG M-V und beziehe sich lediglich auf punktuelle Änderungen, die entsprechend zu begründen seien. Vor diesem Hintergrund sehe das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz den Bestimmtheitsgrundsatz nicht verletzt.

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat ergänzt, dass in dem Beschluss über den Gesetzentwurf auch dessen Anlage 1 inkludiert sein werde, die im Ergebnis der Verbandsanhörung wieder nahezu so übernommen worden sei, wie sie im derzeit geltenden LWaG M-V stehe. Bei den darin enthaltenen Gewässern 1. Ordnung handele es sich um die großen Wasserläufe, die 1992 in die Landesobhut genommen worden seien. Man habe jedoch wahrgenommen, dass inzwischen gewisse Gewässerabschnitte nicht den Charakteristika der Gewässer 1. Ordnung entsprächen, sodass punktuelle Anpassungen notwendig seien.

Die Fraktion der CDU hat weiter die unzureichende Berücksichtigung der Konnexität gerügt und das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz gebeten, die Erweiterung der Ausbau- und Unterhaltungspflichten zulasten der Gemeinden näher zu erläutern.

Das Ministerium hat bestätigt, dass mit § 45 des Gesetzentwurfes Aufgaben auf die Kommunen übertragen würden, bei denen zu prüfen gewesen sei, ob diese unter die Konnexität gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern fallen. Das Ministerium sei zu dem Schluss gelangt, dass das der Fall sei, sodass der Gesetzgeber sich mit der Frage einer Kostenregelung auseinandersetzen müsse. In § 45 Absatz 2 Satz 9 sei deshalb geregelt worden, dass die Gemeinden die Kosten der Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen gemäß dem Kommunalabgabengesetz auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der bevorteilten Grundstücke umlegen könnten, was auch für die derzeit noch nicht bezifferbaren Verwaltungskosten gelte.

In der 90. Sitzung des Agrarausschusses am 14. Januar 2026 hat die Fraktion der SPD eine redaktionelle Änderung zu Nummer 5 des gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktion der SPD und Die Linke beantragt. Dieser bezog sich auf die Neufassung von § 24 Absatz 2. Die Fraktion der SPD hat beantragt die Wörter „Gewässerentwicklungs- und Pflegeplanerstellung“ durch die Wörter „Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanerstellung“ zu ersetzen. Dieser Änderung hat der Agrarausschuss einstimmig zugestimmt. Die Fraktion der SPD hat zudem darauf hingewiesen, dass dieser redaktionelle Fehler auch in der Gesetzesbegründung enthalten sei.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktion der AfD hat beantragt, § 2 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Änderung des in Anlage 1 enthaltenen Verzeichnisses der Gewässer erster Ordnung erfolgt ausschließlich durch Gesetzesänderung. Eine Änderung per Rechtsverordnung ist ausgeschlossen.“

Diesen Änderungsantrag hat der Agrarausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Des Weiteren ist von der Fraktion der AfD der Antrag gestellt worden, § 12 Absatz 2 aufzuheben.

Diesen Änderungsantrag hat der Agrarausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Nichtbeteiligung der Fraktion der CDU an der Abstimmung mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat weiterhin die Aufhebung von § 34 Absatz 3 beantragt.

Diesen Änderungsantrag hat der Agrarausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die von der Fraktion der CDU beantragte Streichung von § 2 Absatz 2 ist vom Agrarausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD sowie CDU und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt worden.

Die von der Fraktion der CDU beantragte Aufhebung von § 12 Absatz 2 ist vom Agrarausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD sowie CDU und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt worden.

Die Fraktion der CDU hat des Weiteren den Antrag gestellt, § 24 aufzuheben.

Der Agrarausschuss hat diesen Änderungsantrag bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Nichtbeteiligung der Fraktion der AfD an der Abstimmung mehrheitlich abgelehnt.

Ferner ist von der Fraktion der CDU beantragt worden, in § 36 Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Küstenschutzanlagen“ die Wörter „erster Ordnung“ zu streichen.

Diesen Änderungsantrag hat der Agrarausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke und Stimmenthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die von der Fraktion der CDU beantragte Aufhebung von § 37 hat der Agrarausschuss bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Stimmenthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „zeitweilig“ das Wort „selten“ eingefügt.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Nummer 5 wird Nummer 3.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches zehn Meter. Im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches ist entlang oberirdischer Gewässer ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern freizuhalten. Die Gemeinden können im Benehmen mit der Wasserbehörde durch Satzung

1. breitere Gewässerrandstreifen festlegen, soweit dies zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer erforderlich ist, oder
2. schmalere Gewässerrandstreifen festlegen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes vereinbar ist und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Über die Beschränkungen des § 38 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus sind im Gewässerrandstreifen nach Absatz 2 die tief wendende Bodenbearbeitung sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. Die Vorgaben für eine Befreiung gemäß § 38 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten für die Verbote nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten nach Satz 1 oder 2 Anforderungen auferlegt, durch die sie unverhältnismäßig oder im Vergleich zu anderen ungleich und unzumutbar belastet werden, und kommt eine Befreiung nicht in Betracht, ist Entschädigung zu leisten. Für die Entschädigung gelten die §§ 96 bis 98 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes, z. B. Wasserrückhaltungsmaßnahmen auf Moorstandorten, sind ebenfalls Ziele der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“

3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beseitigen“ ein Komma und die Wörter „wenn dadurch der Wasserrückhalt nicht beeinträchtigt wird“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ablassen“ ein Komma und das Wort „Wasserrückhalt“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Zur Verminderung von Zielkonflikten zwischen Maßnahmen des Wasserrückhalts und der Durchgängigkeit sind für alle berichtspflichtigen Gewässer gemäß der Wasserrahmenrichtlinie vom 22. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 S. 14), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 85) geändert worden ist, Priorisierungen vorzunehmen. Dabei soll an künstlichen Gewässern sowie in Entwässerungssystemen und kann an erheblich veränderten Gewässern und nicht gemäß der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässern auf die Herstellung der Durchgängigkeit verzichtet werden, wenn diese nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung Priorisierungen nach Satz 1 vorzunehmen.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Wasserrückhaltung im Gewässer“ die Wörter „und in der Fläche“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In künstlichen und erheblich veränderten Gewässern sowie in Entwässerungssystemen sind auch eine Wiederinbetriebnahme und der Ersatzneubau von Staubauwerken oder deren Ersatz mittels Grabenverschlüssen oder Sohlschwellen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, sofern dadurch der Wasserrückhalt verbessert wird.“

6. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

**„§ 24a
Experimentierklausel**

(1) Zur Erprobung neuer Gewässerunterhaltungsmodelle oder zur Weiterentwicklung der funktionalen Selbstverwaltung kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von Vorschriften, die die Gewässerunterhaltung regeln, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zulassen. Der Vertrag hat Regelungen über die Beendigung der Ausnahme zu enthalten.

(2) Die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn alle von der beabsichtigten Zulassung nach Absatz 1 betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzer zugestimmt haben. Die durch die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 Begünstigten sind verpflichtet, die Erprobung zu dokumentieren und die Ergebnisse der Erprobung für andere Unterhaltungspflichtige nutzbar zu machen.

(3) Die Ausnahme ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen und kann nach erfolgter Evaluierung nach Absatz 2 Satz 2 um bis zu fünf Jahre verlängert werden.“

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. sowie für Anlagen zweiter Ordnung anteilig dem Land, vertreten durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, soweit eine teilweise Küstenschutzfunktion für im Zusammenhang bebaute Ortsteile vorliegt und sofern keine kostengünstigere Alternative zur Sicherung der Küstenschutzziele besteht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „30. November 1992“ durch die Angabe „1. März 2010“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Unterhalts- und Baulasträger von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen stellen durch eine kontinuierliche Überprüfung der Zielstellungen bei Berücksichtigung der Folgekosten und der Anforderungen an die Klimawandelanpassung sicher, dass Deichrückverlegungen und die sonstige Verkürzung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen vorrangig geplant und umgesetzt werden.“

8. § 47 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bewirtschaftetes Vorland ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.“

9. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für dem Allgemeinwohl dienende Maßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse besteht eine Duldungspflicht für Eigentümer und Nutzungsberechtigte in Verbindung mit einem Entschädigungsanspruch, soweit damit im Einzelfall keine unbilligen Härten verbunden sind und die Maßnahme ohne die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen nicht sachgerecht umgesetzt werden kann.“

Der Agrarausschuss hat die Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 7 und 9 des Änderungsantrages bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke mehrheitlich abgelehnt.

Die Nummer 3 des Änderungsantrages ist bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und Die Linke sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt worden.

Der Agrarausschuss hat die Nummer 8 des Änderungsantrages bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und Die Linke haben beantragt, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Gewässerbewirtschaftung, Wasserrückhalt, Gewässerrandstreifen
(zu § 6, § 34 und § 38 WHG)“.

b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Genehmigung von Küstenschutzanlagen und Sandaufspülungen
(zu § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG)“.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante durch diese, ansonsten“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oberirdischen Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss (fließendes Gewässer)“ durch die Wörter „fließenden Gewässer“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem stehenden Gewässer, dessen Gewässerbett ein selbstständiges Grundstück ist, tritt im Falle der Verlandung keine Eigentumsänderung ein.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Gewässerbewirtschaftung, Wasserrückhalt, Gewässerrandstreifen
(zu § 6, § 34 und § 38 WHG)“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf die Herstellung der Durchgängigkeit soll an künstlichen und an erheblich veränderten Gewässern sowie an Fließgewässern, deren Einzugsgebiet weniger als 10 Quadratkilometer beträgt, verzichtet werden, wenn dies zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts notwendig und die Herstellung der Durchgängigkeit nicht zum Erreichen der Ziele nach den §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist.“

5. § 24 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 39 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes hat der Unterhaltungspflichtige Gewässerentwicklungs- und -pflegepläne zu Art, Umfang und Ablauf der Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu erstellen und der Wasserbehörde vorzulegen, für die der Bewirtschaftungsplan oder das Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes die Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanerstellung vorsieht.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird Absatz 3.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 werden nach dem Semikolon die Wörter „Sandaufspülungen sind den Küstenschutzanlagen gleichgestellt;“ eingefügt.
- b) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. Sandaufspülungen
Maßnahmen im Bereich des Strandes oder des Vorstrandes zum Ausgleich einer durch natürliche Prozesse hervorgerufenen negativen Materialbilanz.“

8. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „30. November 1992“ durch die Angabe „22. Dezember 2013“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die abschließende Bezeichnung der Anlagen erster Ordnung nach Satz 1 Nummer 1 umfasst nicht Sandaufspülungen.“

9. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51
Genehmigung von Küstenschutzanlagen und Sandaufspülungen
(zu § 68 Absatz 2 Satz 2 WHG)“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Sandvorspülungen“ durch das Wort „Sandaufspülungen“ ersetzt.

10. In § 64 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „sowie die Genehmigung von Schutzdünen und Sandaufspülungen nach § 51“ gestrichen.
11. In § 65 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sowie § 55 Absatz 5“ gestrichen.
12. In § 85 Absatz 1 Nummer 17 wird das Wort „Sandvorspülungen“ durch das Wort „Sandaufspülungen“ ersetzt.
13. Dem § 86 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Erteilung der Ausnahme gilt § 11a Absatz 4 bis 7 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn die Ausnahme für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“

14. Dem § 87 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Genehmigung gilt § 11a Absatz 4 bis 7 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn die Genehmigung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.“

15. Dem § 88 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wurde vor dem 15. August 2025 ein Ausnahmeverfahren nach § 86 Absatz 3 oder ein Genehmigungsverfahren nach § 87 Absatz 2 Satz 2 eingeleitet, auf das die Vorschriften des § 11a des Wasserhaushaltsgesetzes anzuwenden wären, so führt die zuständige Behörde dieses Verfahren nach dem vor dem 15. August 2025 geltenden Recht fort.“

16. Anlage 4d (zu § 45 Absatz 4 Satz 3 und 4) wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

Nr.	Küstenabschnitt	Art der Anlage	Küstenkilometrierung		dazugehörige Bauwerke
			von...	bis...	
„2	Neuendorf	Steindamm/ Deckwerk	H 005.830 H 007.140“		

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

Der Agrarausschuss hat der Nummer 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat der Nummer 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat den Nummern 3, 4, 6, 11, 12 und 15 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat der Nummer 5 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, Die Linke und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie Stimmenthaltung der Fraktion der CDU einvernehmlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat der Nummer 7 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat der Nummer 8 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Stimmenthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat der Nummer 9 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, einer Stimme der Fraktion der AfD und Die Linke, bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie einer Stimmenthaltung der Fraktion der AfD und Stimmenthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich zustimmt.

Der Agrarausschuss hat der Nummer 10 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und einer Gegenstimme der Fraktion der CDU sowie einer Stimmenthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat der Nummer 13 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat der Nummer 14 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Stimmenthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Der Agrarausschuss hat die Nummer 16 einstimmig angenommen.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die Annahme des Artikels 1 des Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert zu empfehlen.

Zu den Artikeln 2 bis 19

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme der Artikel 2 bis 19 des Gesetzwurfes zu empfehlen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Die Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/5092 einschließlich der Überschrift mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu den Entschließungsanträgen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neuregelung des Landeswasserrechts in seiner vorliegenden Fassung zentrale Voraussetzungen für einen wirksamen Moorschutz und einen flächendeckenden natürlichen Wasserrückhalt nicht schafft. Insbesondere fehlen klare Legaldefinitionen, Zielnormen und verfahrensrechtliche Regelungen, die eine weitgehende Wiedervernässung der Moorböden bis 2045 planbar und rechtssicher ermöglichen.
2. Der Landtag nimmt die Vorschläge des Greifswalder Moor Centrums, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Ostseestiftung und des Instituts für Energie-, Umwelt- und Seerecht (IfEUS) mit Dank zur Kenntnis, von denen wesentliche Elemente in Form eines Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in das parlamentarische Verfahren eingebracht wurden. Zugleich stellt der Landtag fest, dass die Übernahme dieser Vorschläge zwar einen wichtigen ersten Schritt zur Stärkung von Moorschutz, Wasserrückhalt und Klimaanpassung darstellt, den bestehenden systematischen Regelungsbedarf im Wasserrecht aber nicht vollständig beheben kann.
3. Vor dem Hintergrund der in der öffentlichen Anhörung vorgetragenen Stellungnahmen stellt der Landtag fest, dass die angestrebte weitgehende Wiedervernässung der Moorböden bis 2045 ohne einen umfangreich angepassten Rechtsrahmen praktisch nicht erreichbar sein wird.
4. Der Landtag nimmt die rechtspolitischen Empfehlungen der Rechtsgutachten von Schlacke/Sauthoff (GMC-Schriftenreihe 02/2024) und Schlacke (GMC-Schriftenreihe 04/2025) zur Beschleunigung der Verfahren und zur Rechtsklarheit bei Moorwiedervernässung und moorschonender Stauhaltung ausdrücklich zur Kenntnis.

5. Die Landesregierung wird aufgefordert, spätestens bis 14. Januar 2026 einen umfassenden Änderungsvorschlag vorzulegen, mit dem das Landeswasserrecht noch in dieser Novelle gezielt um Moorschutz- und Wasserrückhaltsregelungen ergänzt wird. Dieser Vorschlag soll insbesondere
- a) landesrechtliche Legaldefinitionen für Moorböden und Wiedervernässung von Mooren aufnehmen,
 - b) Ziele des Moorschutzes einschließlich eines Zeithorizonts zur schrittweisen Einstellung der Entwässerung von Moorböden bis 2045 als wasserrechtliche Zielnorm verankern und diese Ziele als Belange des überwiegenden bzw. überragenden öffentlichen Interesses für Abwägungsentscheidungen festschreiben,
 - c) einen eigenständigen Vorhabenbegriff für großflächige Wiedervernässung von Mooren einführen und die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren bündeln,
 - d) ein Prioritätenkonzept für Wasserrückhalt und Durchgängigkeit der Gewässer einschließlich Küstengewässern sowie Mindeststandards zur Festsetzung und Überwachung von Mindestwasserführungen verankern,
 - e) Klarstellungen zur Zulässigkeit, Ausgestaltung und Zuständigkeit einer moorschonenden Stauhaltung sowie zum Umgang mit alten, rechtlich unklaren Staurechten vorsehen und
 - f) Möglichkeiten einer zeitlich befristeten Erprobung neuer Modelle der Gewässerunterhaltung und des Wasserrückhalts („Experimentierklauseln“) mit enger fachlicher Begleitung und Auswertung schaffen.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Erarbeitung des in Nummer 5 genannten Änderungsvorschlages die zusammengefassten Vorschläge des Greifswald Moor Centrums, der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, der Ostseestiftung und des IfEUS sowie die rechtspolitischen Empfehlungen der Rechtsgutachten von Schlacke/Sauthoff 2024 und Schlacke 2025 systematisch auszuwerten und dem Agrarausschuss im Rahmen der Gesetzesbegründung transparent darzulegen, in welchem Umfang diese Empfehlungen aufgegriffen oder gegebenenfalls abweichend bewertet wurden.“

Der Agrarausschuss hat den Entschließungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und Die Linke abgelehnt.

Schwerin, den 21. Januar 2026

Dr. Sylva Rahm-Präger
Berichterstatlerin